

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

recycling plus GmbH  
Niederlassung Weißenfels  
Herrn Markus Jung  
OT Lösau  
Heerweg 1  
06686 Lützen

Umweltamt  
Untere Abfall-, Boden- und  
Immissionsschutzbehörde  
Rückfragen an:  
Frau Romstedt  
Telefon: 03443 372 408  
Telefax: 03443 372 240  
E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels  
Zimmer-Nr. 307

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

53-71-03-02-20829-2022

06.03.2024

**Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß §§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)**

**Vorhabenstandort: Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstück 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144, 259**

**Vorhabenträgerin: Recycling plus GmbH  
Niederlassung Weißenfels  
Heerweg 1  
06686 Lützen**

**Antragsverfasser: Ingenieurbüro HAAS-KAHLENBERG GmbH  
Talhofstraße 14, 82205 Gilching**

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat folgende Nachforderungen zur Ergänzung ggf. Änderung der Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben:

1. Nach Maßgabe des Anhangs 1 Nummer 2.2 DepV muss die geologische Barriere für eine Deponie der Deponieklasse (DK) 0 über eine Mächtigkeit von mindestens 1 m verfügen. Der höchste zu erwartende Grundwasserstand darf die Unterkante der geologischen Barriere nicht überschreiten. In der Anlage 6.1.1 sind die Grundwasserstände (GWS) dargestellt, die wöchentlich von 10.2022 bis 11.2023 durch händische Messungen an den Grundwassermessstelle erfasst wurden. Mitte März 2023 wurde der höchste Grundwasserstand bei der Grundwassermessstelle GWM1 eingetreten und hat die Höhe von 133,30 m NHN erreicht. Der GWS bei der SWM1 hat fast über den ganzen untersuchten Zeitraum die Höhe von 133,00 m NHN überschritten. Mit den erfassten Messungen bei den GWM2 und 3 wurde die Höhe von 133,00 m NHN ebenso



mehrmals überschritten. Die Grundwassermessstellen 1, 2 und 3 befinden sich unmittelbar neben der Böschung der geplanten Deponie. Der Anstieg des Grundwassers über die Höhe von 133,00 m NHN kann als kritisch betrachtet werden. Aus diesem Grund fordert die Abfallbehörde die Erhöhung der Mächtigkeit der Ersatzmaßnahmen zur Errichtung einer geologischen Barriere auf **mindestens 30 cm**, um sicherzustellen, dass die Errichtung der Deponie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. **Die Oberkante der technischen Ersatzmaßnahme muss mindestens am tiefsten Punkt der Deponiewanne bei 134,30 m NHN liegen.** Das ist im Antrag zu korrigieren.

2. Die Sicherheitsleistung wurde auf der Grundlage des LANUV-Arbeitsblattes 49 berechnet. Daraus ist nicht zu entnehmen, auf welche Tätigkeiten sich die in der Tabelle 1, (8.4 Fachanlageteil, 2 Berechnung der Sicherheitsleistung) dargestellten Kosten beziehen. Beziehen die Kosten sich lediglich auf die Eigen- und Fremdprüfung **von Deponieabdichtungssystemen** oder auch auf die Eigen- und Fremdprüfung **des Mess- und Kontrollprogramms des Sicker- und Oberflächenwassers?**

Laut Antrag (Erläuterungsbericht 1.2, 11 Qualitätsmanagementprogramm) wird ein Qualitätsmanagementplan (QMP) entsprechend der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, BQS 9-1 vor der Bauausführung aufgestellt. Die Genehmigungsbehörde fordert, den QMP mit Gegenstand und Umfang der Qualitätsüberwachung und mit den wesentlichen Elementen des Qualitätsmanagements bereits in der Planungsphase aufzustellen und die Preise für die Positionen der Tabelle 1, 8.4 Fachanlageteil, 2 Berechnung der Sicherheitsleistung darauf zu beziehen.

Bitte reichen Sie den QMP zusammen mit den nachgeforderten Unterlagen dem Burgenlandkreis ein.

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung (Band 1, 8.4 Fachanlageteil, Anlage 1 - Nachsorgekosten) fehlen die Kosten für die Messung bzw. Kontrolle des Oberflächenwassers für die Nachsorgephase nach Maßgabe des Anhangs 5, Nummer 3.2 DepV.

3. Im Antrag ist zu erläutern, für welchen Zeitraum die Inbetriebnahme des Ableitsystems (Schächte, Sicker- bzw. Pufferbecken und Rigole) geplant ist und welche Sicherheitsleistung für deren Pflege in der Betriebs- und der Nachsorgephase vorgesehen werden muss.

4. Das Niederschlagswasser, welches nicht in die Rekultivierungsschicht versickert, muss über den Randgraben in die Rigole abgeleitet werden. Mit dem Abfluss und der Rekultivierung wird die Oberfläche, auf der Niederschlagswasser anfällt, zunehmend größer. Damit verbunden steigt die Menge des anfallenden Niederschlagswassers an. Es ist zum Erläuterungsbericht 1.2, 10.1.4 Bauabschnitte des

Oberflächenabdichtungssystems zu ergänzen, zu welchem Zeitpunkt die Inbetriebnahme des Randgrabens geplant ist.

5. Gemäß Anhang 5 Nummer 3.1 Satz 1 DepV müssen mindestens zwei Messstellen **im Grundwasserabstrom** der Deponie geplant und funktionstüchtig erhalten werden. Nach Antrag, Erläuterungsbericht 1.2, 9.12.1 Mess- und Kontrollprogramm Grundwasser wurde bisher nur eine (GWM6) als Abstrommessstelle vorgesehen.

Die Koordinaten der GWM'en (eine im Grundwasseranstrom und zwei im -abstrom) sind nach UTM 32N darzustellen.

6. Der Bereich des Heerweges, der in die Landesstraße L188 einmündet (Foto 1), steht im Eigentum von Herrn und Frau Richter. Es muss geprüft werden, ob die Zufahrt zur Deponie über den o. g. Weg für den geplanten Zeitraum zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie sichergestellt ist.

7. Der Wöchentliche Wasserverbrauch der Kehrmaschine bei einem Wasserbedarf von 106 l/min und einer Einsatzzeit von 2h/Tag beträgt  $106 \text{ l/min} * 120 \text{ min/Tag} * 5 \text{ Tage/Woche} / 1000 \text{ l/m}^3 = \text{ca. } 64 \text{ m}^3/\text{Woche}$ . 25 m<sup>3</sup>/Woche sind für die Verrieselung auf der Mülleinbaufläche vorgesehen (Band 1, Erläuterungsbericht 1.2 Wasserversorgung 9.6.2). In der Summe ergeben sich ca. 90 m<sup>3</sup>/Woche. Steht das Brauchwasser in den berechneten Mengen in den Brauchwasserbecken zur Verfügung?



Foto 1: Heerweg, Gemeinde Stadt Lützen, Gemarkung Dehlitz, Flur 10, Flurstück 5009

8. Nach Anhang 5 Nummer 1.2 DepV sind für den Fall, dass bestimmte Auslöseschwellen überschritten werden, Maßnahmen im Betriebshandbuch festzulegen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Deponie dem Burgenlandkreis einzureichen.

9. Laut Antrag (Erläuterungsbericht 1.2, 10 Stilllegungs- und Nachsorgephase) ist die Rekultivierungsschicht für Ruderalflur/Grünland mit einer Mächtigkeit von  $\geq 1,0$  m und für Strauch- und Heckeninseln von  $\geq 1,5$  m vorgesehen. Die Strauch- und Heckeninseln sind relativ klein (Anlage 10.8.2 - LBP Deponie 2023). Ist es wirtschaftlich zumutbar und wie ist es praktisch realisierbar, die Rekultivierungsschicht für Sträucher und Hecken 0,5 m höher als die für Ruderalflur/Grünland inselweise aufzubauen?

Im Antrag, Erläuterungsbericht 1.2, 10.1.1 Konzeption und 10.1.2 Trag- und Ausgleichsschicht unter der Oberflächenabdeckung gibt es Rückfragen zur Mächtigkeit und Zusammensetzung der geplanten Trag- und Ausgleichsschicht.

Die Genehmigungsbehörde weist den Antragsteller darauf hin, die Rekultivierungsschicht für Strauch- und Heckeninseln aus wirtschaftlichen Gründen entweder flächenweise oder über die ganze Oberfläche aufzubauen, sodass ein Nachschütten der Erde nicht zu besorgen ist. Die Sträucher und Hecken werden sich auf der Oberfläche weiterverbreiten und irgendwann sektional entwickeln. Ein Eindringen der Wurzeln in den abgelagerten Abfall muss jedoch verhindert werden.

10. Im Band 3, 10.8.1 Fachanlageteil, 2.3 Schutzgut Boden steht, dass es keinen Konflikt bezüglich des Schutzguts Boden gibt. Eine Verbesserung und nachhaltige Gestaltung des Bodens ist durch eine Deponie nicht zu erreichen. Die Einschätzung des Gutachtens, dass kein Konfliktpotential entsteht, ist nicht nachvollziehbar. In gleicher Weise wird das Schutzgut Fläche (Band 3, 10.8.1 Fachanlageteil, 2.4 Schutzgut Fläche) behandelt.

11. Im Band 3, 12 Geologie und Hydrogeologie fehlen Angaben zur Einordnung der Grundwasserleiter. Diese sind anzugeben.

12. Der in der Tabelle 5, (Erläuterungsbericht 1.2, 6 Beschreibung der Abfälle) beantragte Input-Abfall mit dem Abfallschlüssel (AVV-ABS) 17 09 04 – Gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen kann offenbar einen höheren Organik-, Gummi- und Plastikgehalt enthalten. Der Abfallschlüssel 17 09 04 ist im Output-Katalog der benachbarten Recyclinganlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nicht genehmigt worden. Es ist zu erläutern, woher der Abfall stammen soll, welches Material unter dem Abfallschlüssel (AVV-ABS) 17 09 04

angenommen und beseitigt werden soll, u.a. prozentuale Massen-Zusammensetzung, max. Organik-Anteil, Konsistenz u. ä.

Die untere Abfallbehörde rät Ihnen dazu, auf die Annahme des Abfallschlüssels 17 09 04 zu verzichten und den Abfallschlüssel aus dem Abfallkatalog zu streichen.

13. Die beantragte Deponie Nellschütz DK I ist in der Tabelle 2, 2.4.2 Deponien im Burgenlandkreis, 10.6 Mengenprognose, Band 2 zu betrachten.

14. In der Tabelle 5, 10.6 Mengenprognose, Band 2 ist die Aufnahme von nicht verwertbaren mineralischen Abfällen sonstiger nicht stationärer Recyclingaktivitäten abgebildet worden. Die UAB fordert weitere Informationen zu den geplanten Abfallerzeugern (Absichtserklärung) sowie zu den o. g. Abfällen.

15. Die Entlassung aus der Bergaufsicht ist bis zur Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) zu formulieren, um noch offene Forderungen im PFB festzulegen. Hierzu ist eine detaillierte Abstimmung der Verfahrensschritte zwischen Landesamt für Geologie und Bergwesen, Burgenlandkreis und Vorhabenträger erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Sachgebietsleiterin  
Heike Sangerhause